

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.50 Mark für das Vierteljahr ohne Dringelohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 85 Pfg. für die 6 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 45

Sonntag, den 5. November

1916

Sozialpolitik und Krieg.

Die Sozialpolitik ruht nicht während des Krieges, sie ist auf rückläufigem Wege, so daß man von einer Sozialreaktion ohne jede Hebertreibung reden kann. Eine Reihe von Arbeiterbeschäftigungsbestimmungen sind mit Rücksicht auf die Kriegsindustrie völlig außer Kraft gesetzt worden, andere werden nicht beachtet. Mit der Arbeitskraft wird Raubbau getrieben, wie in alten Zeiten. Dazu kommt, daß die selbstthätige Tätigkeit der Arbeiter stark eingeschränkt ist, die gewerkschaftliche Tätigkeit sich nicht nach allen Seiten entfalten kann, wie vordem.

Hierin Wandel zu schaffen, sind wohl die Gewerkschaften bestrebt, aber die Gegenwirkungen sind zu stark, die der Krieg mit sich gebracht hat. Indessen ruht deshalb die gewerkschaftliche Agitation nicht, und wo sie nicht Mißstände sofort beseitigen kann, trifft sie Vorbereitungen zu ihrer Beseitigung. Die Bewegung unter den Arbeitern für die Hebung ihrer Lage kann auch durch die erzwungene Eindämmung nicht gehindert, geschweige denn erstickt werden. Jeder Fußtritt Boden auf dem Gebiete der Sozialpolitik wird im Stillen beachtet, damit beim Wiederausleben der Friedenswirtschaft alles besser gedeihen kann. Die Erfahrungen, die während der schlimmen Zeit des Krieges gesammelt worden sind, sollen nicht ungenutzt bleiben, sie werden manche Forderung rechtfertigen und wirksam unterstützen, die dem Kapitalismus als zu weit gesteckt erscheinen mag.

Man empfindet es auch in anderen, als Arbeiterkreisen, daß der jetzige Rücklauf der Sozialpolitik nach dem Kriege eine lebhaftere Bewegung unter den Arbeitern auslösen muß, um weit über das den Arbeitern Entzogene hinaus das Versäumte einzubringen, dem unterbrochenen Fortschritt Rechnung zu tragen, die Bahn freier zu machen, und alles aus dem Wege zu räumen, was vor dem Kriege schon als überlebt betrachtet werden mußte.

Ein bestimmtes Programm über die Forderungen aufzustellen, die zur Neubelebung und zum Ausbau der Sozialpolitik dienen sollen, ist momentan nicht nötig. Aus der Situation heraus wird das Nächstliegende angepaßt und das Weitere rüstig gefördert. Das alte Schema, nach dem die Arbeiterbewegung behandelt wurde, ist durchbrochen. Trotz der gegenwärtigen Rückläufigkeit der Sozialpolitik — die Notmaßnahmen infolge des Krieges können nicht als Fortschritt angesprochen werden — wird vorwärts gedrängt, die Reaktion muß mit dem Ende des Krieges ebenfalls ihr Ende finden, und was vorher schon als rückständig aus dem Wege geräumt werden kann, muß und wird mit starker Hand angefaßt werden.

Wie die Sozialpolitik nach dem Kriege gestaltet werden soll, das beschäftigte jüngst auch die „Kirchlich-soziale Konferenz“, die sich in ihrer Kriegstagung mit dem Problem befahte. Es steht sehr drüßig aus, was dabei herauskam. Offenbar ist man in jenen Kreisen darauf gespannt, was der Krieg für soziale Notwendigkeiten herbeiführen wird. In der darüber waltenden Unklarheit mag man nicht, neue Wege der Sozialpolitik vorzuziehen, man befaßt sich daher mit einigen alten Forderungen, die allerdings auch der Erfüllung harren.

Der bekannte Prof. Dr. Stieba hatte in der Konferenz die Frage der Sozialpolitik nach dem Kriege zu behandeln und legte seinen Ausführungen folgende Leitfäden zugrunde:

1. Die Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Berufsvereine und die Errichtung von Arbeitskammern sind berechnete Wünsche der Arbeiter.
2. Bei sonstigen neu nach dem Kriege einzuschlagenden Wegen im Arbeiterbeschäftigung oder beim Ausbau bestehender Anordnungen wird man behutsam vorzugehen und die jeweilige Lage der Industrie zu berücksichtigen haben, ohne dabei die Februarverträge von 1890 aus dem Auge zu verlieren.
3. Durchaus notwendig ist die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises und die allgemeine Ausbreitung der öffentlichen gemeinnützigen Arbeitsnachweise, die die bisherige einseitige Vermittlung zu einer unparteilichen, unabhängig von Erwerbsinteressen und sonstigen Rücksichten machen sollen.

Herr Dr. Stieba mochte wohl selbst die Dringlichkeit seiner sozialpolitischen Forderungen für die Zeit nach dem Kriege einschätzen, denn die Begründung obiger Leitfäden ließ Befürchtungen durchblicken, als ob selbst das Allernotwendigste nach dem Kriege erst schwer erkämpft werden müßte. Erst muß in den Anschauungen der Unternehmer ein Umschwung eintreten, meinte er, ehe sie die Rathschläge und Wünsche der Arbeiter respektieren. Bezweifelt er aber selbst, daß der Umschwung durch den Krieg erzielt sein könnte, dann werden die Arbeiter das natürlich erst recht im täglichen Verkehr mit den Unternehmern erkennen und daraus noch ganz andere Schlüsse ziehen, als Dr. Stieba. Doch wollen wir das, was von seinen Ausführungen überhaupt mitgeteilt wird, hier wiedergeben zur Beurteilung der Auffassung, wie man sich in kirchlich-sozialen Kreisen die Sozialpolitik nach dem Kriege denkt.

Dr. Stieba wies auf die Bedeutungslosigkeit der heutigen Arbeiter- und Gewerkschaften hin. Sie sind weder bei Arbeitgeber noch bei Arbeitern beliebt. Auf dem Furttage wurde vorgeschlagen, die Arbeitervereine obligatorisch zu machen. Das Beispiel der Ausschüsse in den Bergwerkbetrieben ist nicht anreizend. Man kann den Unternehmer nicht zwingen, auf die Rathschläge seiner Arbeiter einzugehen. Erst muß in den Anschauungen der Unternehmer ein Umschwung eintreten, ehe die Arbeitervereine — Erpressliches — leisten können. Anders liegt es mit der Rechtmäßigkeit der Berufsvereine. Während des Krieges haben die Gewerkschaften ein gutes Stück Sozialpolitik geleistet. Ob sich auch nach dem Kriege innerhalb der Gewerkschaftsbewegung ein harmonisches Zusammenarbeiten weiter erhalten und ob die Gegenkräfte sich ausgleichen werden, wird wahrscheinlich von der Haltung der Regierung und der Unternehmer abhängen. Daher sollte man mit der Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Berufsvereine nicht länger zögern. Das ist ein Friedensgebot! Wenn man den Arbeitgeberverbänden keine Hindernisse in den Weg setzt, verlangt es die Gerechtigkeit, daß man die Arbeitervereine in der gleichen Weise behandelt. Wenn die Forderung des dritten deutschen Arbeiterkongresses auf christlich-nationaler Grundlage: jede Beeinträchtigung des Vereins- und Koalitionsrechtes entschieden zurückzuweisen, nicht in Erfüllung gehen sollte, muß das zu einer schweren Enttäuschung führen. Die Erfahrungen lehren, daß, je mehr man den Arbeiterorganisationen an Rechten zugestehet, sie desto besonnener werden. Die Befürchtung, daß man damit nur die Begehrlichkeit und Unzufriedenheit füttere, ist unberechtigt. Dasselbe Erwägungen sprechen für die Arbeitskammern. Auch sie verdienen größte Beachtung. Sie bedeuten, daß der gesunde Gedanke der Organisation in ein friedliches Bett geleitet wird. Der Widerstand ist unbegründet. Unter verständiger Leitung können in Beispielen wie den jetzigen Arbeitskammern Gutes leisten in Zusammenarbeit mit der Großindustrie, um Vorklagen zu verhindern. Die in der Arbeiterbewegung vorhandenen sozialen und geistigen Kräfte können durch die Arbeitskammern am besten der allgemeinen Betätigung nutzbar gemacht werden. Ein Arbeitswilligengesetz würde die größten Bedenken haben. Ein Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisen würde die Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit gleichmäßig wahrnehmen. Der Krieg hat gezeigt, wie wichtig eine neutrale Arbeitsvermittlung ist. Auch für die Frage der Kriegsbeschäftigten gewinnt sie besondere Bedeutung.

So Dr. Stieba. Wir akzeptieren gern das Lob, das er den Gewerkschaften spendet, wissen aber selber nur zu gut, daß die sozialpolitische Tätigkeit der Gewerkschaften überall Schranken fand, die man ihr mit Hinweis auf den Krieg auferichtet hat. Daß Herr Dr. Stieba noch auf das Gespenst eines Arbeitswilligengesetzes zurückgriff, ist sehr bezeichnend für seine Auffassung über die Anschauungen des Unternehmertums. Danach müßte es ganz in den alten Bahnen wandeln, die es vor dem Kriege nach den brutalsten Maßnahmen gegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter riefen ließen.

Wir denken nicht daran, uns mit diesen alten, abgetanen Sachen zu befassen. Was der Krieg begraben hat, kann nicht wieder ausleben. Dafür hat er freilich dem kapitalistischen Egoismus neue Perspektiven eröffnet, für die er schwärmt und sie mit alter Klüßlichkeit und neuen, ihm zweckmäßig erscheinenden Mitteln zu erreichen suchen wird. Danach richtet sich, was die Arbeiter zu ergreifen haben — um dabei nicht weiter zurückgedrängt zu werden — und was ihren Interessen volle Geltung verschafft. Mehr als je wird daher der Kampf um die Sozialpolitik in der Gesetzgebung ausleben und umfassendere Formen annehmen.

Die Sozialpolitik wird den wichtigsten Teil der Politik des Innern in Zukunft bilden müssen, wenn das soziale Leben der ganzen Nation, speziell der Arbeiter, einen neuen Aufschwung unseres Volkes verkörpern soll. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend werden die Arbeiter handeln.

Die Lage des Arbeitsmarktes.

Der deutsche Arbeitsmarkt wird, wie auch der Arbeitsmarkt in anderen kriegführenden Ländern, nur künstlich durch die Kriegsindustrien aufrecht erhalten. Die Zivilbevölkerung hat in ihren Lebensbedingungen während des Krieges so starke Einschränkungen erfahren, daß die Deckung ihrer Bedürfnisse keiner zahlreichen Arbeiterkraft bedürfen würde. Heute freilich macht sich auf dem Gebiet der Lebensmittelerzeugung ein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, aber nur deshalb, weil auch die Lebensmittelindustrie viele Arbeitskräfte für die Bedürfnisse des Heeres in Anspruch nimmt.

Immerhin ist es erfreulich, daß zu den sonstigen Uebeln, die der Krieg im Gefolge hat, nicht auch noch das einer weitgreifenden Arbeitslosigkeit kommt, wie es leider sofort nach Ausbruch des Krieges eintrat. Zwar, einzelne Industrien, wie die Holzindustrie, die Textilindustrie und andere, haben auch heute noch mit diesem Uebel zu kämpfen. Und es läßt sich viel schlimmer in diesen Industrien aus, wenn nicht die von ihnen freigesetzten Arbeitskräfte zum Teil Unterkunft in der Kriegsindustrie, das heißt deren, die große Heereslieferungen zu leisten haben, gefunden hätten. Wie das „Reichsarbeitsblatt“ mitteilt, sind sogar durch die Versorgung des Heeres in einzelnen großen Er-

werbszweigen teilweise Steigerungen des Geschäftsganges bemerkbar. So im Bergbau, wie in der Eisen- und Metallindustrie und der elektrischen Industrie.

Insofern meldet das „Reichsarbeitsblatt“ eine günstigere Gestaltung der Marktverhältnisse der Arbeiterschaft im Monat September, soweit seine statistischen Aufnahmen reichen. Nicht bloß für die weiblichen Arbeitskräfte habe eine Abnahme des Arbeitsangebots stattgefunden. Im September kamen bei den Männern 88 — gegen 72 im Vormonat —, beim weiblichen Geschlecht 134 Arbeitsuchende — gegen 142 im August — auf je 100 offene Stellen.

Diese etwas günstigere Gestaltung hat für die Arbeiter auch die Bedeutung, daß sie auf die Höherstellung ihrer Löhne bedacht sein müssen. Denn die jetzige Lohnhöhe entspricht im allgemeinen nicht im entferntesten den durch die wachsende Lernerung verursachten höheren Ausgaben für die Lebensführung der Arbeiter. Immer weitergehende Einschränkungen in der Ernährung sind eingetreten, die Unterernährung macht Fortschritte. Sie ist freilich bedingt durch die Knappheit der vorhandenen Lebensmittel, doch der Lebensmittelwucher hat großen Anteil daran.

In den agrarischen Bezirken des Reiches tritt das nicht so scharf hervor, wie in den industriellen, speziell in den großen Städten. In bezug auf den Arbeitsmarkt sind in den agrarischen Bezirken nicht die Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt zu verzeichnen, wie in den industriellen, das geht ebenfalls aus den Mitteilungen des „Reichsarbeitsblattes“ hervor.

Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften ist in verschiedenen Bezirken noch immer gewachsen, so daß sich eben die Andrangsziffer der weiblichen Arbeitskräfte günstiger stellte. Die vielseitige Beschäftigungsmöglichkeit weiblicher Arbeitskräfte in den Fabriken habe das mit sich gebracht. Daß in der Landwirtschaft eine stärkere Inanspruchnahme weiblicher Arbeitskräfte und auch stärkere Ausbeutung Platz gegriffen hat, ist allgemein bekannt.

Die Arbeitsvermittlung habe durch diese Gestaltung des Arbeitsmarktes eine Erhöhung erfahren. Das soll heißen, die Vermittlung wurde insofern erleichtert, daß alle Arbeitsangebote besser berücksichtigt werden konnten.

Gespannt sind wir, wie die Dinge sich gestalten werden, wenn — wie es überaus wünschenswert ist — durch baldige Friedensunterhandlungen eine Stodung in den Kriegsindustrien eintreten wird. Die Versorgung des Heeres wird auch dann noch viel Arbeit in Anspruch nehmen, aber die Ausrichtungsinstrumente werden dann bald Einschränkungen erfahren. Dieser Uebergang wird nicht ohne Schwierigkeiten zu bewältigen sein.

Paragraph 6.

Bei den unerhörten Preistreibern im Rohstoffhandel war es für uns selbstverständliche Pflicht der Regierung, einzugreifen und entsprechende Maßnahmen zu treffen, um einen möglichst normalen Verlauf der Produktion zu fördern. Wir selbst haben solche Maßnahmen gefordert. Das Resultat dieser Bewegung derjenigen Tabakinteressenten, die dem Gewerbe erträgliche Verhältnisse schaffen und dem zunehmenden Wucher die Spitze abbrechen wollten, waren eine Reihe Verordnungen der Regierung. Zunächst kam das Einfuhrverbot und Verbot und Annullierung der sogenannten Frühkäufe. Dabei konnte es nicht bleiben, da dem Rohstoffhandel damit noch nicht jene Organisation gegeben war, die den Wucher verhinderte. So erschien denn die Verordnung des Bundesrats am 10. Oktober 1916 mit der Beschlagnahme, den Richtpreisen und gewissen Verteilungsvorschriften. Mit ihr gleichzeitig erschienen die Ausführungsbestimmungen. (Siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 43 vom 22. Oktober 1916).

Im § 3 der Bundesratsverordnung ist bestimmt worden, daß Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, ihre Vorräte trotz der Beschlagnahme verarbeiten dürfen, doch kann der Reichskanzler Höchstmengen festsetzen, über die hinaus die Verarbeitung unzulässig ist. Diese Befugnis des Reichskanzlers ist in den vom gleichen Tage der Verordnung datierten Ausführungsbestimmungen in die Tat umgesetzt worden. Der § 6 der Ausführungsbestimmungen lautet:

Hersteller von Tabakerzeugnissen, die bei Inkrafttreten der Verordnung steueramtlich angemeldet waren, dürfen bis auf weiteres ihre Vorräte nur in einem ihrer durchschnittlichen Tabakverarbeitung in der Zeit vom

1. Januar bis 31. Juli 1916 entsprechenden Umfang verarbeiten.

Die Gesellschaften (gemeint sind die Handels-gesellschaften in Bremen und Mannheim. Red. d. T. N.) können in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

Das bedeutet nun, daß die Fabrikanten ihre Produktion über das Maß der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 hinaus nicht steigern dürfen, selbst wenn sie auch Bestellungen auf Ware in Fülle und Fülle hätten. Und nötigt man jene Fabrikanten, die genügend Tabak, vielleicht auf lange Zeit hinaus, haben, nicht mehr als im ersten Halbjahr 1916 zu produzieren, so wird man auch den anderen, die nicht genügend Vorräte haben, zwingen, ihre Produktion auf das bezeichnete Maß zu halten, indem ihnen eben nicht mehr Tabak geliefert wird, als sie im ersten Halbjahr 1916 im Durchschnitt verbrauchten. Damit ist also eine Kontingentierung in der Herstellung von Tabakerzeugnissen erreicht.

Das Vorgehen dieser Art mag ja in gewisser Beziehung gerechtfertigt sein, obwohl es eigentlich der so oft gehörten Versicherung, es sei auf längere Zeit genügend Rohtabak im Lande, widerspricht. Für die Tabakarbeiter hat der § 6 der Ausführungsbestimmungen jedenfalls einige recht unangenehme Seiten, auf die hinausweisen wir für unsere Pflicht halten. Schon jetzt werden uns nämlich Fälle bekannt, daß in Zigarrenfabriken Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen werden, weil der Fabrikant nicht in der Lage ist, den für den Umfang seiner gegenwärtigen Produktion benötigten Tabak zu beschaffen. Die Handelsgesellschaft als Verteilungsstelle beruft sich auf den § 6 der Ausführungsbestimmungen und erklärt, daß Ausnahmen nicht gemacht würden. Allerdings handelte es sich in den uns bisher bekanntgewordenen Fällen um eine nach dem 1. Juli 1916 noch gestiegene Produktion. Aber Schaden will die Tabakarbeiterchaft durch die Verordnungen und Bestimmungen nicht erleiden, am allerwenigsten in dieser Zeit der grenzenlosen Teuerung. Man wird ja einwenden, daß die entlassenen Tabakarbeiter doch leicht wieder Beschäftigung finden. Vorläufig trifft das noch zu, aber wir wollen hier gleich feststellen, daß die Zahl der Arbeitslosen unter den Mitgliedern des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes in langsamem Zunehmen begriffen ist. Und wenn die Entlassenen in Orten mit größerer Tabakindustrie auch jetzt noch wiederzubringen sind, so haben sie dennoch einen Schaden, denn manchmal können sie doch nicht sofort wieder anfangen, so daß sie den Verdienst an Stunden oder gar Tagen einbüßen. Auch müssen sie sich in die Sorten und Arbeitsgewohnheiten des neuen Betriebes erst hinein-arbeiten. Wie jeder weiß, ist das mit einem Verlust an Verdienst verbunden. Passiert es aber, daß ein Betrieb in seiner Produktion nach § 6 der Ausführungsbestimmungen beschränkt wird, weil es ihm nach dem 1. Juli 1916 gelungen ist, sich zu vergrößern, und liegt dieser Betrieb in einem Orte und einer Gegend, in der keine weiteren oder nur wenige Betriebe sind, so kann der Tabakarbeiter, der nun entlassen wird, mit Weib und Kind sein Bündel schnüren. Das bringt ihm neben der Verdiensteinbuße noch mancherlei anderen Schaden, den er jetzt am wenigsten tragen kann und möchte.

Wichtiger noch wirkt der § 6 der Ausführungsbestimmungen in der Richtung auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse. Angenommen, es befinden sich in einem Orte Fabrikanten, welche die auch von den Unternehmerverbänden anerkannten Lohnzulagen nicht zahlen, vielleicht zahlen sie sowieso schon niedrige Löhne, während am selben Orte andere Fabrikanten, obgleich sie bereits bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen, als die oben erwähnten, gewährt, die geforderten Zuschläge anstandslos zahlen; ist es in solchem Falle nicht begreiflich, daß die Arbeiter sich jenen Betrieben zuwenden, wo sie mehr verdienen können? Wir meinen, in dieser Zeit doppelt begreiflich. Da der Fabrikant, der liefern kann, heute auch Aufträge hat, so konnte der besser bezahlende Fabrikant auch nach dem 1. Juli seine Produktion durch Einstellung neuer Arbeiter oder Arbeiterinnen leichter vergrößern, als der schlecht zahlende. Jetzt greift aber § 6 der Ausführungsbestimmungen den Fabrikanten, der schlecht zahlt, unter die Arme, um nicht nur den anderen zu strafen für seine bessere Einsicht, sondern um auch die Tabakarbeiter zu schädigen, indem sie aus dem Betriebe des besser zahlenden Fabrikanten verjagt und in jenen des schlechter zahlenden hinein-getrieben werden. Das ist oftmals eine recht erhebliche und auf die Dauer fühlbare Einbuße am Einkommen. Und das in dieser Zeit! Hat man bei der Schaffung des § 6 an diese Wirkung gedacht? Wir können kaum annehmen, daß diese Wirkung beabsichtigt war. Oder doch? Es waren ja Herren aus allen Lagern des Tabakgewerbes dabei, als die Vorberatungen stattfanden, nur die Tabakarbeiter wurden übergangen.

Haben wir gesehen von den Betrieben einzelner Orte gesprochen und gezeigt, wie sehr die Kontingentierung der Produktion, wie sie § 6 der Ausführungsbestimmungen vorsieht, schädigend auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiterchaft wirkt, so kann man leider noch verallgemeinern und sich statt der Orte ganze Lohngebiete denken. Ja, die Wirkung für das ganze Reich ist unabweisbar in der Tendenz dieser Bestimmungen schon zu erkennen zum Schaden der Tabakarbeiterchaft, wenn ihr Streben nach besserem Verdienst abgebrochen wird, falls sie ihre Arbeitskraft den besser bezahlenden Fabrikanten zur Verfügung stellen wollen. Sie müssen bleiben, wo sie sind, denn der Fabrikant, zu dem sie wollen, bekommt für sie keinen Tabak. Es bedeutet die Maßnahme also eine Begünstigung der schlecht zahlenden Fabrikanten, eine Erhaltung der Schwungkonkurrenz, wie sie in bestimmten Produktionsgebieten unserer Industrie zuhause ist zum Schaden des ganzen Gewerbes, insbesondere aber zum Schaden der Tabakarbeiterchaft.

Als Gegenmaßregel muß und kann nur eine gleichmäßige Gestaltung der Löhne helfen. Diese zu schaffen bemühen sich die Tabakarbeiter seit Jahren, besonders in der Kriegszeit haben sie in dieser Richtung gewirkt. Schon

Fabrikanten, denen es um Ordnung und Fortschritt im Gewerbe zu tun ist, durch die Wirkung des § 6 der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Rohtabak, vom 10. Oktober 1916, noch nicht ein, daß auch in Bezug auf die Lohnfestlegung eine gewisse Einheitlichkeit erforderlich ist, soll das Ganze einheitlich sein. Auch die reichsregierende kann es nicht verantworten, die rückständigsten Elemente des Gewerbes auf Kosten der besseren und der Tabakarbeiterchaft zu schützen.

Bekanntmachung

betreffend Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 zur der Verordnung über Rohtabak. Vom 27. Oktober 1916.

Auf Grund des § 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1, §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I. Die Ausführungsbestimmungen vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) zu der Verordnung über Rohtabak werden durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 18. Als orientalische und ihnen gleichartige Tabakblätter (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 der Verordnung) sind die Blätter der nachstehenden Tabakarten anzusehen: türkischer, bulgarischer, griechischer, serbischer, bosnischer, albanischer, montenegrinischer, herzegowinischer, rumänischer, russischer, chinesischer Tabak, Algier-tabak, ostafrikanischer Nyassatabak und italienischer Basmatabak.

§ 19. Als Tabake, die sowohl zur Herstellung von Zigaretten als auch von anderen Tabakerzeugnissen dienen (§ 12 der Verordnung) sind die nachstehend aufgeführten Arten anzusehen: Java, Virginia, Maryland, Kentucky, Birma, Kangoon, Bengalen, Ungao, Paraguay, deutscher Tabak.

Soweit nicht für deutsche Gruppen und Sandblätter in den §§ 13 und 23 Bestimmung getroffen ist, bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, in welchem Umfang diese Tabakarten zur Herstellung von Zigaretten verwendet werden dürfen.

§ 20. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von Tabakrippen und Tabakstengeln zulassen, wenn der Preis für lufttrockene Rippen und Stengel in Ballen verpackt und gepreßt in Wagenladungen von mindestens 5 Tonnen die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

Rippen und Stengel von deutschem Tabak sowie Rippen und Stengel von deutschem und ausländischem Tabak gemischt ... 115 M. für 50 kg Rippen und Stengel von ausländischem Tabak ... 125 „ „ 50 „

Die Preise gelten einschließlich der Vermittlungsgebühr. Die an die Inlandgesellschaft zu entrichtende Gebühr ist nicht unbegriffen: sie ist von dem Käufer zu zahlen. Bei Verpackung in Fute oder Futterlag wird die Verpackung als Rippen mitbezahlt (brutto für netto). Bei anderer Verpackung gilt der Preis für Reingewicht nach Abzug der Verpackung.

Für lose Rippen ist ein Abzug von 5 M. für 50 Kilogramm, für Rippen in geringerer Menge als in einer Wagenladung von 5 Tonnen und für feuchte oder minderwertige Rippen ein angemessener Abzug zu machen.

Die Inlandgesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 21. Die Inlandgesellschaft kann den Verkauf von gewalzten Rippen und Stengeln an Hersteller von Tabakerzeugnissen zur Weiterverarbeitung gestatten, wenn der Preis die nachstehenden Grenzen nicht übersteigt:

gewalzte Rippen aus inländischem Tabak oder gewalzte Rippen aus deutschem und ausländischem Tabak gemischt ... 153 M. für 50 Kilogramm, gewalzte Rippen und Stengel aus ausländischem Tabak ... 166 M. für 50 Kilogramm.

§ 22. Kleinmengenverkäufer dürfen die gemäß § 11 bezogenen Rippen und Stengel walzen und im Kleinmengenvertrieb zur Weiterverarbeitung verkaufen. Sie haben hierbei die im § 21 festgesetzten Preisgrenzen einzuhalten.

§ 23. Auf die Sandblätter der Ernte 1916, die ungegoren verarbeitet werden sollten, finden die für Gruppen geltenden Vorschriften im § 13 der Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die im § 13 Abs. 3 vorgezeichnete Anzeigefrist hat jedoch spätestens bis zum 31. Oktober 1916 zu erfolgen.

Von der Aufnahme von solchen Sandblättern und von Gruppen der Ernte 1916 in ein Privatlager für unversuerten inländischen Tabak kann die Gesellschaft namentlich in den Gegenden absehen, in denen die Aufnahme in ein solches Lager nicht üblich ist.

§ 24. Zum Ankauf von Rohtabak der Ernte 1916 zur Vergärung sind die Händler zuzulassen, die vor dem 1. August 1914, und die Fabrikanten, die vor dem 1. August 1916 Tabak vergoren haben.

Die Inlandgesellschaft teilt den Rohtabak den zugelassenen Personen nach deren durchschnittlicher Vergärung in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 und, soweit die zur Verteilung gelangende Menge größer ist als die in den Kalenderjahren 1911 bis 1915 durchschnittlich vergorene Menge, nach Maßgabe der vorhandenen Vergärungseinrichtungen und der gestellten Anträge zu.

Die Inlandgesellschaft kann Pflanzern auf Antrag gestatten, den von ihnen bezogenen Tabak in demselben Umfang wie 1915 selbst oder durch Genossenschaften oder Tabakverbände zu vergären.

Die Gesellschaft kann Ausnahmen zulassen. Der angekaufte Rohtabak bleibt trotz des Ankaufs beschlag-

nahmt. Zu seiner Verarbeitung und zum Weiterverkauf bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

§ 25. Wer zum Ankauf von ungegorenem Tabak einschließl. der Gruppen und Sandblätter beim Pflanzler zugelassen wird, Gruppentabak der Inlandgesellschaft einbezogen über Menge und Art des anzukaufenden Rohtabaks unter Mitteilung des Ankaufsbezirks gegen Hinterlegung einer von der Inlandgesellschaft zu bestimmenden Sicherheit für die von ihr zu leistende Zahlung des Kaufpreises.

§ 26. Die zugelassenen Käufer (§ 25) haben der Inlandgesellschaft den Gegenwert für den erworbenen Tabak binnen fünf Tagen nach der Verwiegung zu bezahlen unter Vorlage der steueramtlichen Verwiegungslisten. Die Verwiegungsgebühr zahlt der Verkäufer. Die Inlandgesellschaft hat den Tabak, den die von ihr zugelassenen Käufer kaufen, binnen vierzehn Tagen nach dem Verwiegen den Pflanzern zu bezahlen.

§ 27. Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahr 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen: Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm trockenen dahreifen Tabak dürfen zugerechnet werden:

- a) bis zu 2,50 M. für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren,
b) bis zu 6 M. für Gärungskosten,
c) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren.

Hieraus werden unter Berücksichtigung eines Gärungsverlustes von 25 vom Hundert die Einstands-kosten für 50 Kilogramm gegorenen Tabak berechnet. Den Einstands-kosten dürfen bis zu 6 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 10 M. als Händler-nutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1/2 vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährung kann der Verkäufer 1/2 vom Hundert für jeden Monat vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Verkäufer gestellt oder vom Käufer mit 1,50 M. für jede angefangenen 50 Kilogramm in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,50 M. für 50 Kilogramm Sandblatt und 0,30 M. für andern Tabak) darf nur in Anlaß gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1917 von einem Verarbeiter übernommen werden, ist der Gärungsverlust nur mit 15 vom Hundert und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 vom Hundert einzusetzen.

§ 28. Der Preis für verarbeitungsfähige Gruppen und für aufgetrocknete nicht gegorene Geize aus dem Erntejahre 1916 bemißt sich nach folgenden Grundsätzen:

- Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm steueramtlich verwogener Gruppen und Geize dürfen zugerechnet werden:
a) bis zu 3 M. für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,
b) die von der Inlandgesellschaft erhobenen Gebühren,
c) bis zu 1,5 vom Hundert als Entschädigung für Zinsverlust.

Hieraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstands-kosten des Händlers berechnet. Den Einstands-kosten dürfen bis zu 8 M. für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten, sowie bis zu 7 M. für 50 kg als Händler-nutzen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hiernach ergebenden Gesamtbetrage dürfen Vertreterkosten bis zu 1/2 vom Hundert zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Barzahlung und sofortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler 1/2 vom Hundert für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufrechnen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 1,50 M. für jede angefangenen 50 kg in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr für Gruppen und Geize (1 M. für 50 kg) darf nur in Anlaß gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist.

§ 29. Die Inlandgesellschaft darf Herstellern von Tabakerzeugnissen, die vor dem 1. August 1916 inländischen gegorenen Tabak verarbeitet haben, den Kauf von solchem Tabak aus der Ernte 1916 bis zur Höhe ihrer nach ihrer Verarbeitung von inländischem, gegorenen Tabak in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 zu berechnenden Jahresverarbeitung gestatten.

Der auf Grund des Absatzes 1 gekaufte gegorene Tabak bleibt trotz des Ankaufs beschlagnahmt. Zu seiner Verarbeitung bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Inlandgesellschaft.

II. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1916. Der Stellvertreter des Reichslängers: Dr. Helfferich.

Zur Regelung des Verkehrs mit Tabak.

Dem Reichstag ist ein 9. Nachtrag zur amtlichen Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vorgelegt. In diesem Nachtrag werden auch die Gründe erörtert, welche die Regierung zum Erlaß ihrer Maßnahmen zur Regelung des Rohtabakhandels veranlaßten. Der betr. Teil der Denkschrift lautet:

Um auf die Dauer die nötigen Kredite für die für unser Durchhalten wichtigen Einfuhrgüter, besonders für Nahrungs- und Futtermittel, beschaffen zu können, ist es notwendig geworden, die Einfuhr von Tabakfabrikaten und von Rohtabak, dessen Preise eine für unsere Volkswirtschaft unerträgliche Höhe erreicht hatten, bis auf weiteres zu sperren. Es war dies um so eher möglich, als die bei Rohkaufnahme über Rohtabak ein günstiges Ergebnis erzielt hat.

Das Grund der Verordnung über entbehrliche Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) hat daher der Reichs-Langler die Einfuhr von Rohtabak verboten. Von diesem Ausführungsverbot wird der orientalische und der ihm gleichartige Tabak nicht betroffen, weil für diese Tabakarten bereits eine Regelung getroffen worden ist. Maßnahmen sind gemacht worden für solche Waren, die beim Inkrafttreten des Verbots sich unterwegs befinden oder vor einem bestimmten Zeitpunkt bereits von deutschen Firmen gekauft waren.

(Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabak, vom 7. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 921.)

Eine weitere Ausnahme ist für Tabaklauge gemacht worden. (Bekanntmachung wegen Einfuhr von Tabaklauge, vom 18. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 937.)

Da die im Inland vorhandenen Vorräte sehr ungleichmäßig verteilt sind und kapitalstärkige Fabrikannten zum Teil auf lange Zeit einbedeckt sind, wird es erforderlich werden, Maßnahmen zu treffen, um die Vorräte, und zwar in erster Linie die in den Händen der vorhandenen Vorräte richtig zu verteilen und zu ermäßigen, auch die kapitalstärkeren Fabrikannten mit Tabak zu versorgen, die bereits seit längerer Zeit unter der Höhe der Tabakpreise und unter Tabakmangel leiden. Die Erörterungen über die Ordnung sind noch nicht abgeschlossen. Es wird Bedacht darauf genommen werden, daß die bestehenden Handelsverbindungen nach Möglichkeit aufrechterhalten werden und daß Liefer der Erzeugnisse ausgeführt werden, die bisher mit dem Handel und der Fabrikation von Tabak befaßt waren.

Um während der Ubergangszeit bis zur Fertigstellung der Neuordnung eine Preissteigerung im Inland zu verhüten, ist auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes vorübergehend der Abschluß von Kaufverträgen über Rohtabak gesperret worden. Diese Sperre gilt nicht für Verträge über Rohtabak inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 sowie auf Verträge über orientalischen und ihm gleichartigen Tabak. Auch kann der Reichs-Langler Ausnahmen von der Sperre zulassen und die etwa erforderlichen Sicherungsmassregeln treffen, auch diese Befugnisse einer von ihm zu bestimmenden Stelle übertragen. Demgemäß hat der Reichs-Langler die Rohabakausfuhr-Prüfungsstelle in Bremen ermächtigt, Ausnahmen von der Sperre zuzulassen, wenn durch eine Bescheinigung der Deutschen Zentrale für Kriegsklosterungen in Indien in Bestfallen nachzuweisen ist, daß der Bezug von Rohabak zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich ist.

(Bekanntmachung über Rohabak, vom 7. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 920)

Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von der Bekannmachung über Rohabak, vom 7. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 921.)

Seitens der Tabakindustrie und des Tabakhandels wird seit längerer Zeit darüber geklagt, daß im Rohabakhandel der Mißbrauch eingerissen sei, daß die Tabakhändler den inländischen Tabak durch ihre Händler bei dem Pfanner auf dem Felde oder am Dache kaufen lassen zu einer Zeit, wo der Tabak noch vollkommen unreif ist. Bei diesen Käufen läßt sich die Qualität des Tabaks nicht erkennen, und der schlechte Tabak wird daher ebenso hoch bezahlt wie der gute, so daß der Pfanner kein Interesse mehr an guter Qualität und sorgfältiger Behandlung hat. Dazu kommt, daß durch diese Käufe die Preise übermäßig in die Höhe getrieben sind.

Diese Mißstände sind im Erntejahr 1916 besonders unangenehm, weil bei dem starken Bedarf an Tabak es darauf ankommt, daß die inländische Ernte durchweg gut ausfällt und im vollen Umfang zur Herstellung von Tabak verwendet wird. Es sind daher auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes die sogenannten Prüfstellen in inländischer Ernte aus dem Erntejahr 1916 für nichtig erklärt worden.

(Bekanntmachung über Frühläufe von Tabak, vom 7. August 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 919.)

Durch den Krieg ist die Zufuhr an russischen Tabaken, die früher vielfach zu billigen Zigaretten verarbeitet wurden, weggefallen und die Einfuhr von Zigaretten aus dem Orient zum großen Teil lahmgelegt worden. Als Folge trat eine unbeschätzmäßige Preissteigerung der für die Zigarettenherstellung am sich weniger geeigneten Ungarische ein. Auch wurden billige Zigaretten zur Zigarettenherstellung herangezogen, was nur dazu beizutragen konnte, der Zigarettenindustrie den Bezug von billigerem Rohabak noch mehr zu erschweren.

Unter dem Mangel an Rohmaterial zur Herstellung von billigen Zigaretten hatten namentlich die mittleren und kleinen Betriebe, die nur über geringe Vorräte verfügten, schwer zu leiden. Die Großbetriebe, die mit Vorräten, besonders von teureren Tabaken, vielfach gut versorgt waren, hatten sich auch durch umfangreiche Einkäufe im Orient weitere Anführer gesichert.

Nachdem durch die Kriegereignisse die Zufuhrwege aus dem Baltan wieder einigermaßen eröffnet waren, hat sich die Möglichkeit, durch Vermittlung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. geschaffenen Vertriebsorganisation diese Tabake hereinzubringen. Dabei war Vorkehrung zu treffen, daß diese Einfuhrmöglichkeit nicht nur einigen wenigen Firmen zugute kam, die im Orient umfangreiche Einkäufe vorgenommen hatten, sondern daß gleichzeitig den kleineren und mittleren Zigarettenfabrikannten ihr Bedarf an billigem Rohmaterial zu angemessenen Preisen gesichert wurde.

Als der geeignete Weg hierfür erschien eine Regelung der Einfuhr, die einer Zentrale das Recht gibt, von den eingeführten Zigarettenfabrikannten einen gewissen Prozentsatz gegen billige Entschädigung für sich in Anspruch zu nehmen, um sie dem kleineren und mittleren Gewerbe, das nicht selbst im Orient einkauft, in näher zu bestimmender Weise zuzuführen. Dieser Gedanke ist verwirklicht durch die auf Grund des § 3 des sogenannten Ermächtigungsgesetzes ergangene

Bekanntmachung über die Einfuhr von Zigarettenrohmaterial, vom 19. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 318)

und durch die

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats vom 19. April 1916 über die Einfuhr von Zigarettenrohmaterial, vom 20. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 317).

Die Abgabe stellt auf der einen Seite für die einführenden Firmen angelehnt der großen, von ihnen einzuführenden Mengen keine sehr erhebliche Belastung dar, und auf der anderen Seite verbürgt sie den Fortbestand der sonst in ihrem Dasein äußerst gefährdeten mittleren und kleinen Betriebe.

Die auf gemeinschaftlicher Grundlage errichtete Zigarettenrohmaterial-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin erscheint als Trägerin der in Aussicht genommenen Regelung geeignet, da ihr Vertreter sowohl der großen wie auch der kleinen und mittleren Zigarettenindustrie und des Zigarettenrohmaterialhandels angehören und dem Reich ein maßgebender Einfluß auf die Geschäftsführung gesichert ist.

Die Zigarettenrohmaterial-Einkaufsgesellschaft hat für den von ihr übernommenen Zigarettenrohmaterial einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Der Uebernahmepreis darf den Einkaufspreis zuzüglich der tatsächlichen Transportkosten und eines Aufschlags von 5 v. H. des Einstandspreises für die allgemeinen Unkosten nicht übersteigen. Mit der Einfuhr der mit dem von der Zigarettenrohmaterial-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so steht ein Anschlag den Preis undankbar fest; der Anschlag bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens, insbesondere die Kosten eines von ihm etwa eingehalten Gutachtens, zu tragen hat. Der Reichs-Langler ernannt den Vorsitzenden des Ausschusses, seine Mitglieder und deren Stellvertreter. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Mitgliefern, von welchen mindestens drei sachkundig sein müssen. Der Reichs-Langler kann allgemeine Grundsätze aufstellen, die der Ausschuss bei seinen Entscheidungen zu befolgen hat.

Konferenz der Zigarrenfabrikanten des Sulinger Bezirks.

Um möglichst einheitliche Lohnzulagen und Festlegung zeitgemäßer Mindestlöhne zu erzielen, hatte die Hamburger Gauleitung am Sonntag, den 22. Oktober, die Zigarrenfabrikanten des Sulinger Bezirks zu einer Konferenz geladen. Erstlich wurde festgestellt, daß die Sache entgegenkommen und waren auf der Konferenz die Firmen J. S. Mellos und D. Hinz in Sulingen, Joh. S. Bahrs, Herm. Meyer & Co. und Heinr. Wiggers in Bassum, Chr. Meyer in Haffel bei Bassum, S. Fülle in Siedenburg und F. Kaufmann in Varenburg vertreten. Die Fabrikanten S. Dörgele in Uchte, H. Sid und Aug. Stube in Twistringen waren durch ihre Einberufung zum Meeresdienst am Erscheinen verhindert; von ihnen hatte Herr St. erklärt, sich nach den gefassten Beschlüssen richten zu wollen. Von den eingeladenen Firmen fehlten Herr. Prade in Harpstedt, Wichmann in Uchte, Penneweg und Friedhoff in Wagensfeld und Bloch in Twistringen. Nach einem Referat des Gauleiters Haderberg, der auf die Notwendigkeit verwies, solche Fabrikanten, die bisher unbedeutende oder gar keine Zulagen machten, zum Entgegenkommen zu bewegen und einheitliche Mindestlöhne für den ganzen Bezirk festzusetzen, folgte die Aussprache, in welcher sich sämtliche Fabrikanten mit dem Grundprinzip einverstanden erklärten. Es wurden folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt: 1. Der Mindestlohn für gerade Fasson wird auf Mark 10.50, für halbschräge Fasson auf Mark 11.— pro Mille gesetzt. Da in dortiger Gegend vor dem Kriege noch Mindestlöhne von Mark 8.— bis 9.— zu verzeichnen waren, bedeutet obiger Beschluß für die meisten Firmen eine Lohnerhöhung von 20—25 Prozent und darüber. 2. Für Zigarillos (kleine Zigaretten ohne Spitze) wird Mark 1.— weniger gezahlt, demnach für gerade Fasson Mark 9.50, für halbschräge Mark 10.—. 3. Bei Mexiko- und Brasilische wird ein Aufschlag von Mark 1.— pro Mille gezahlt. 4. Für schwierigere Fassons und bessere Arbeiten werden entsprechende Aufschläge gezahlt, die mit den Arbeitern zu vereinbaren sind. Diese Beschlüsse treten am 23. Oktober in Kraft und wurde der Gauleiter ersucht, sie zur Kenntnis der nicht vertretenen Firmen zu bringen. Dies ist geschehen. Außer den oben vermerkten Firmen haben auch die Fabrikanten Joh. S. Hermann und W. D. Duvener in Harpstedt von den Konferenzbeschlüssen Kenntnis erhalten und wurden diese Firmen ersucht, sich bis zum 31. Okt. zu äußern. Von Herrn Aug. Stube in Twistringen liegt bereits die Antwort vor, daß er mit den Beschlüssen einverstanden sei. Es steht zu erwarten, daß die anderen Firmen, die verhindert waren, auf der Konferenz zu erscheinen, diesem Beschlüsse folgen werden. Die Kollegenchaft, die auf den Fabriken des Sulinger Bezirks arbeitet, wolle auf strikte Anhaltung der obigen Beschlüsse achten und sich bei etwaigen Differenzen sofort an die Gauleitung Hamburg wenden. Auch wollen die Mitglieder auf die nichtorganisierten Kollegen einwirken, dem Verbands beizutreten.

Bewilligte Lohn- und Teuerungszulagen in der Tabakindustrie.

Neumünster. Die Firma Emil Brauns erhöhte die Löhne um 25 Prozent.

Wittmund. Die Firma E. Brüggenmann erhöhte die Löhne um 20 Prozent.

Erleben. Die Firma Wilh. Schütze erhöhte die Teuerungszulage von 15 auf 20 Prozent.

Zreffurt. Die Firma Zülch u. Ritsche zahlt jetzt 20 Prozent Teuerungszulage.

Froshausen. Die Firma Gebr. Braun bewilligte 20 Prozent Teuerungszulage.

Sellgenstadt. Die Firma R. Weiß bewilligte zu den 10 Prozent Teuerungszulage noch Lohnzulagen für Roller von 80 & bis 1 M. und für Wickelmacher von 30 & per Mille.

Klein-Weilheim. Die Firmen B. J. Ged. E. Duard Funck und Heinr. Stalele erhöhten die Teuerungszulage auf 20 Prozent. Die Firma P. G. Hoffe bewilligte an Lohn- und Teuerungszulagen 20 Prozent.

Mohrbach bei Heidelberg. Die Firma M. u. F. Liebhold erhöht die Teuerungszulage auf 20 Prozent.

Gundelsheim. Die in voriger Nummer bekannt gemachte Firma heißt nicht Gustav sondern Robert Hoerle.

Bartha. Die Firmen Max Feusch und Robert Pohle zahlen 20 Prozent Zulage.

Deuben. Die Firmen Ernst Starke, August Stübner und Richard Mittel bewilligten 20 Prozent.

Hainsberg. Die Firmen Louis Neukirchner und Moriz Gersten zahlen 20 Prozent.

Potschappel. Die Firma Edmund Weisser bewilligte 20 Prozent.

Döhlen. Die Firma Franz Dieblich gewährte 20 Prozent Zulage.

Wurau. Die Firma Karl Große zahlt 20 Prozent Zulage.

Zwidan. Die Firmen Alwin Doh und Ernst Grundmann zahlen 20 Prozent.

Kretsch. Die Firma Richard Martin zahlt ihren Arbeitern 20 Prozent und die Firma Paul Heiman 25 Prozent.

Bauzen. Verichtigung: Die Firma Emil Riste wurde irrtümlich unter den Firmen genannt, die 20 Prozent Zulage bewilligt hatten. Dieses ist unrichtig. Genannte Firma ist den Wünschen der Arbeiter noch nicht ganz nachgekommen, sondern zahlt ungefähr 15 pzt.

Berlin. Die Firma Alb. Fähndle, Herm. Hagedorn, Kasolow und Adolf Merz bewilligten Zulagen von 25 Prozent. Die Firmen Blaurath, Busse, R. Goreska, Louis Fischer, S. Fiebig, A. Förster, Hammacher, R. Kiepert, Frau Kluge, Herm. Kriedemann, B. Kobrah, Gustav Richter und Gustav Wittenberg bewilligten Zulagen von 20 Prozent.

Ebing. Die Firma Loeser u. Wolff bewilligte eine weitere Teuerungszulage von 8 Proz. Die Gesamtzulage beträgt nunmehr während des Krieges 20 Prozent.

Braunsberg. Die Firma Loeser u. Wolff erhöhte die Teuerungszulage auf 20 Prozent.

Martensburg. Die Firma Loeser u. Wolff erhöhte auch hier die Teuerungszulage auf 20 Prozent.

Preuß.-Stargard. Die Firma Loeser u. Wolff bewilligte zu den 12 Prozent weitere 8 Prozent Teuerungszulage.

Forst (Lausig). Die Firma Wilh. Schiemann bewilligte eine Lohnzulage von 20 bis 25 Prozent. Die Firmen Paul Laben, Otto Schütz und Werhals dank bewilligten Lohnzulagen von 20 Prozent.

Kruschwitz (Westpr.). Die Firma P. Polora bewilligte eine Teuerungszulage von 18 bis 20 Prozent.



Eckstein Zigaretten

Einzig in Qualität

Trustfrei

A-MECKSTEIN & SÖHNE, DRESDEN

Abrechnung

des

Internationalen Tabakarbeiter-Sekretariats

für das Jahr 1915.

Einnahme:

Vermögensbestand am 1. Jan. 1915 Mk. 15 802.10

An Beiträgen;

Holland 1 022.35

Norwegen 129.07

An Zinsen (1915) 552.—

Summa... Mk. 17 505.52

Ausgabe:

An Diäten u. Fahrgeld (Amsterdam) Mk. 17.20

Verwaltungskosten 244.95

Vermögensbestand am 31. Dez. 1915 17 243.37

Summa... Mk. 17 505.52

Bremen, den 1. Januar 1916.

K. Dolchmann, Sekretär.

Verbandsteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen (E. = Verbandsteilräge):

19. September: Mannheim B. 55.—, 20. Oktober: Offen B. 61.—, Dresden B. 1500.—, Danabrod B. 150.—, Burgen B. 200.—, 21. Oktober: König i. D. B. 20.—, Färlin B. 20.—, Bauer B. 20.—, Breslau B. 100.—, Legnit B. 120.—, Offenheim B. 100.—, Bries B. 130.—, Harburg B. 50.—, Kellinghufen B. 80.—, Koffach B. 31.02, 22. Oktober: Dersberg a. O. B. 150.—, Salgulen B. 50.—, Niederbedden B. 100.—, Kober B. 40.—, Erleben B. 82.—, 23. Oktober: Winken B. 50.—, Großhaden B. 90.—, Einmiglio B. 173.88, Waldheim B. 400.—, Ludau B. 35.—, Rallchau B. 70.—, Schwetbus B. 100.—, Osterode a. S. B. 50.—, 24. Oktober: Pöthben B. 50.—, Egg B. 15.—, Helmstedt B. 38.—, Rammheim B. 100.—, Döfen B. 55.—, Pina B. 120.—, Sorau B. 100.—, Goch B. 150.—, Gera B. 200.—, Schönlante B. 250.—, Ralschhausen B. 244.38, Sommerfeld B. 15.—, Berlin B. 100.—, Ebing B. 25.—, 25. Oktober: Babbde B. 200.—, Burgdam B. 200.—, Kirchlegern B. 70.—, Gdrlich B. 300.—, Apolda B. 100.—, 26. Oktober: Berlin B. 700.—, Rarhim B. 75.—, Gahlen B. 100.—, Eilschauen B. 90.—, Zammenberg B. 80.—, Goldberg B. 150.—, Erenitz B. 100.—, Werfburg B. 80.—, 27. Oktober: Daffam B. 24.38, Gunnebrod B. 50.—, Dresden B. 200.—, Gundelsheim B. 25.—

Die Bevollmächtigten werden ersucht, die Abrechnung sowie die überflüssigen Gelder umgehend einzusenden.

Bremen, den 30. Oktober 1916.

B. Richter-Belant.

Arbeitsnachweise.

Die Bureaus befinden sich:

Für den Gau Hamburg:

Altona: Gottlieb Oertag, Bureau: Dellerstraße 1.

Für Bremen:

Bremen: Heinrich Hohenkamp, Finkenstr. 58/60 I. B. II. Sprechstunden: 8 1/2 bis 10 1/2 vormittags und 7 bis 8 Uhr abends. Telefon Roland 2982.

Für den Gau Hannover:

Hannover: Ab. Oetche, Hannover-Linden, Rebbensfeldstr. 11. Auch erhalten Jugereiste dort Arbeitlosenunterstützung.

Für den Gau Nordhaußen:

Nordhaußen: Herm. Schmidt, Verbandsbureau, Wolfstraße 14.

Für den Gau Erford:

Erford: Wilhelm Schlüter, Wallgertstr. 49 A.

Für den Gau Frankfurt a. M.:

Frankfurt a. M., West 13: Franz Schnell, Steinwegstraße 24.

Für den Gau Offenburg:

Offenburg: Georg Durban, Metzgerstr. 15 II.

Karlstraße: Herm. Burkhart, Augustenstraße 58 IV.

Für den Gau Heidelberg:

Heidelberg: Ludw. Klein, Heidelberg, Dampferstr. 11.

Für den Gau Erfurt:

Erfurt: Anton Fischer, Ueberbretstraße 20 I. Sprechstunden: Wochentags von 12 bis 1 Uhr nachm. und 7 bis 8 Uhr abends. Sonntags von 11 bis 1 Uhr nachm.

Für den Gau Dresden:

Dresden-N.: Dem. Franz, Volkshaus, Schützenplatz 20 III. Für Sortierer: Max Bernhard, Dresden-Bierchen, Braunschweigerstr. 8, Sg. Sprechzeit: 12 bis 1 Uhr mittags und 6 bis 7 Uhr abends; an Sonnabenden nur 8 bis 6 Uhr nachmittags.

Für den Gau Breslau:

Breslau: Gustav Tiede, Gewerkschaftshaus, Margarethenstraße 17 II, Zimmer 39.

Für den Gau Berlin:

Berlin: Wilhelm Boerner, Berlin C 64, Bureau: Drägerstraße 6 a, vorn, II. Etg. Für Sortierer: Otto Krämer, Berlin SO. 55, Gellertwälderstraße 106.

Alle Arbeitssuchenden, sowie Fabrikanten, die in dem Bezirke dieser Arbeitsnachweise wohnen, wollen sich nur an vorstehende Adressen wenden.

Mitglieder-Verfassungen.

Bremen: Sonntag, den 5. November, nachm. 5 Uhr, im Gewerkschaftshaus, L.-D.: 1. Abrechnung; 2. Regelung der Löhne für Wickelmacher bei ausgerichtetem Tabak; 3. Weihnachtsfeier am 16. Dezember.

Bekanntmachung.

Als Verloren gemeldet: Rindern i. B. das Buch S. Nr. 88 031 lautend auf Friedrich Drees aus Bötzing, geb. 8. 3. 93, aufgen. 9. 5. 16. (S. 498. 2. J. 16.) Im Vorzeigungsliste ist das Buch hierher einzufinden.

Abrechnungen vom 1. Quartal 1916 gingen bis 31. Okt. ein:

1. Gau Gumburg: Habersleben, Grebesmühlten, Lübbichen, Segeberg, Barchim, Daffsoh, Glashof, Neuhaus a. d. Elbe; 2. Gau Hannover: Helmstedt, Münchehof, Erleben-Altleben, Schönhausen a. d. Elbe, Sandersheim, Uslar; 3. Gau Herford: Breden-stein, Doh, Eger, Summebrod, Sühlemern, Bielefeld, Spenge, Rymont, Rehme, Gehlenbed; 4. Gau Frankfurt a. M.: Stieghelm, Borns, Mainz, Rühlheim, Dietesheim, Langenfeld; 5. Gau Heilberg: Heilberg; 6. Gau Karlsruhe: Juffenhausen; 7. Gau Erfurt: Apoiba, Betga, Coburg, Gera, Merleburg, Creuzburg, Basungen, Breilungen, Rdmern; 8. Gau Dresden: Chemnitz, Königsbrück, Lannenberg; 9. Gau Dresden: Orlich,

Goldberg, Katalitz, Trebnitz, Strepen, Sonnenburg, 11. Gau Berlin: Jorkow, Spandau, Gora, Sommerfeld, Schönland, Elbing.

Adressen-Änderungen.

- Apoiba (9). 2. Bev. Germ. Ruffah, Leichgasse 28.
 Duisburg (4). 2. Bev. Geim. Hepp, Gedenstr. 47.
 Lannenberg (10). 1. Bev. Franz, Gharbt, 2. Bev. Arno, Fischer.
 Goldberg (11). 2. Bev. Wllh. Sydow, Ring 211.
 Neumünster (1). 1. Bev. Joh. v. Lun, Feldstr. 2.

An die Gauleiter und Revisoren der Zahlstellen.

Eine ganze Anzahl von Bevollmächtigten hat es wieder nicht notwendig gehabt, die Abrechnungen einzufinden. Wir machen deshalb die Namen der Zahlstellen bekannt und erfragen, das Besäumte sofort nachzuholen.

2. Gau: Halberstadt, Stendal, Dessau, Bernrode.

3. Gau: Wittenberg, Teltow, Cappel, Wanz, Wittenberg.
4. Gau: Mle, Binsheim, Bünde, Dänne, Löhne, Reunigshoffen, Dettlinghausen, Dr. Oldendorf, Ouerndeln, Rabben, Cack, Balder, Berke, Hefl, Oldendorf, Detmold, Bonn, Duisburg.
5. Gau: Wiesbaden.
6. Gau: Ruffloch, Osterheim, Acherdritschheim, Rüngeheim.
7. Gau: Egerweier, Freiburg, Reutelsfeldt, Offenbach.
8. Gau: Dellbronn.
9. Gau: Teuchern, Stedewitz, Reuselwitz, Raschhausen, Wittenberg, Weida, Lobenstein.
10. Gau: Bietig, Berg.
11. Gau: Bietig, Spottan, Hoffen, Rieck.
12. Gau: Berlin, Neubamm, Eoltersdorf.

Arbeitsmarkt.

Offene Stellen.
 Ein Zigarrenarbeiter, der selbst Widel macht, Lohn 11 und 12 Mark, sofort gesucht. Nachfragen Gauarbeitsnachweis, Otto Franz, Dresden, Schützenplatz 20, 8. St. Der Verbandsvorsitzende.

GARBÁTY
GIGARETTEN
in alter
Qualität

ROHTABAK

Solange der Vorrat reicht offeriere ich:

- | | |
|--|---|
| Sumatra-Decker, Vollblatt 575, 600, 625, 650, 700 bis 900 4. | Brasil-Decker, tadelloser Brand 625, 650 4. |
| Vorstenland-Decker, ganz dunkel, Brasil-Ersatz 550 4. | Brasil-Einl., 430, 450, 480 4. |
| Havana-Decker, 1000 4. | Carmen-Einl., leicht u. trocken, 400 4. |
| Mexiko-Decker, dunkel, Brasil-Ersatz 450 4. | Java-Einl., schöne Qualität, 400 4. |
| Kamerun-Decker, dunkel 600 4. | Java-Aufarbeiter, 430. |
| Sumatra-Umbi., 520, 575, 600 4. | Havana-Einl., lose Blatt, leicht 425 4. |
| Vorstenland-Umbi., 550 4. | Havana-Einl., Molotten 475, 500 4. |
| Java-Umbi., schöne Qualität 500, 550 4. | Mexiko-Einl., 350 4. |
| Java-Umbi., ganz leicht und ergiebig 560 4. | Holl. Bestgut-Einl., 330 4. |
| Carmen-Umbi., leicht u. trocken 450 4. | Domingo, l. Bl. Umbi. u. Einl. 375 4. |
| | Gen. Einl. Original-Tabake 330 4. |

Preise p. Pf. verzollt incl. Wertzoll. Versand nur gegen Nachnahme.

FRIEDR. MESTER
Bremen. Am Brill 7.

Gestorben:

Gefallen am 14. Oktober der Vater Ludwig Gey und Sodenheim, 20 Jahre alt. (Zahlfelle Sodenheim).
 Gefallen am 15. Oktober der Zigarrenarbeiter Robert Kndt aus Daffow, 34 Jahre alt. (Zahlfelle Daffow).
 An den Kriegsfolgen starb am 28. Oktober in einem Lazarett der Zigarrenarbeiter Bernhard Köhler aus Witzringen, 43 Jahre alt. (Zahlfelle Begeja d.).
 Der in Nr. 41 des Tabak-Arbeiter von der Zeitschrift Sodenheim als gefallen gemeldete Zigarrenarbeiter Gustav Märker aus Bubaach teilte seinen Angehörigen mit, daß er sich in russischer Gefangenschaft befindet.
 Am 14. Oktober starb in Dresden der Tabakarbeiter Emil Hünchen aus Borenzborf, 52 Jahre alt.
 Am 27. Oktober starb in Berlin der Zigarrenarbeiter Friedrich Becker aus Eschwege, 59 Jahre alt.
 Am 28. Oktober starb in Reichen Markte Poutis, 48 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!

Drucksachen J. H. Schmalstedt & Co. Bremen.
 liefert schnell und billig

Grösstes Wickelformenlager Deutschlands
JEDES FACON NEU UND GEBRAUCHT STETS AM LAGER
L. COHN & CO.
 BERLIN N., BRUNNENSTRASSE NO 24.
Verlangen Sie sofort kostenlos
 Unsere Haupt-Preislisten, Modellbogen, Zigarrenband, Zigarrenpapier, Tragenth-Muster etc.

Amerikanische u. deutsche Tabake
 Grosses Lager
 Preiswerte Angebote

Sobald neu erschienen
 Modellbogen 212
 für Zigarren-Wickelformen

Achtung! Rohtabak!
Hengfoss & Maak
 Altona - Ottensen

LEON WEIL, SPEYER
 Solange Vorrat reicht offeriere ich:
 Ia. Einlagemischung (unentrippt), nur garantiert gesundes reifes Zigarrenmaterial, viel Umblatt enthaltend, Einlagemischung A. Mk. 3.50 p. 1/2 kg versteuert und verzollt. Einlagemischung B. Mk. 4.80 p. 1/2 kg versteuert und verzollt.

Carl Roland
 Berlin SO 26
 Kottbuserstrasse 4.
 Sumatra-Decker, Vollblatt, 2. Gg. helle Farben, tadelloser Brand pr. Pfd. 6.20 M.
 Bezoeki-Decker G. B. M., 1. Gg., ganz hell pr. Pfd. 8.— M.
 Vorstenlanden-Decker 2. Länge, dunkel, tadelloser Brand pr. Pfd. 6.50 M.

Brasil-Umblatt
 Rattas, 1. Gg. pr. Pfd. 6.30 M.
 Carmen-Umblatt
 Ia Ia pr. Pfd. 6.20 M.
 Java-Einlage, meist Umblatt pr. Pfd. 4.70 M.
 Java-Umblatt, leichtblättrig, 2. Länge, pr. Pfd. 5.50 M.
 Vorstenlanden-Umblatt, 2. Gg., pr. Pfd. 5.50 M.
 Vorstenlanden-Umblatt 3. Länge, pr. Pfd. 5.46 M.

Gummi-Tragant
 Das beste und sauberste Nebenmittel Neue Zufuhren eingetroffen.
 Offerieren solange Vorrat reicht freibleibend.
 Mk. 7.50 p. Pf. Mk. 12.50 p. Pf.
 Mk. 9.— p. Pf. Mk. 14.— p. Pf.
 Mk. 11.— p. Pf. Mk. 15.— p. Pf.
 Handmuster geben nicht ab.
 Proben von 1 Mk. an.
 Umb. Besteller nur p. Nachnahme

Gelesene Tabak-Arbeiter
 bilden ein vorzügliches Agitationsmittel, deshalb gebe man sie stets an unorganisierte Kollegen weiter.

Schöne Sumatra-Decker Mk. 6.30, Mk. 7.40, Mk. 9.—
 Prima Java-Umblatt Mk. 5.60. Ia. Vorstenlanden-Umblatt (Lochblatt) Mk. 5.40. Sanct Felix-Brasil Mk. 4.50. Trockene Rippen können jederzeit zum Tagespreise bei gleichzeitigem Rohtabakbezug abgeliefert werden.

L. Cohn & Co.
 Berlin N. Brunnenstr. 24

Viele neue sehr günstige Angebote! **Fordern Sie sofort Zusendung meines Kataloges**
Besonders preiswert:
Venezuela-Aufarbeiter || **Lochblatt** || **Java-Aufarbeiter**

Sumatra-Deckblatt:

Sumatra-Sandblatt: No. 3433. Vollbl., .Lg., Mk. 9.20 " 3434. " 3. " " 8.20 " 3437. Lochbl., 3. " " 5.20 Hellfahle, edle, deckfähige Qualitätstabake	Sumatra-Pflückblatt: No. 3439. Vollbl., 1. Lg., Mk. 10.20 " 3440. " 2. " " 9.20 " 3441. " 3. " " 8.20 Hellfahle, wundervollschöne Farben No. 3443. Vollbl., 2. Lg. Mk. 8.20 Lebhaft, helle, reine, schöne Farbe	Sumatra-Mitteltabak: 3527. Vollblatt, 2. Länge, matt, zart Mk. 6.50 3487. " 3. " matt, zart " 6.— 3525. " 3. " matt, zart " 5.80 3483. Vollblatt, 3. " hellbraun " 5.50 Sehr deckfähige, reinfarbige Tabake
--	--	---

Heinrich Franck, Berlin N 54
 Utensilien für Zigarrenfabriken
 Brunnenstrasse 22